

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

VR 0024279

KI 1201-DW

Zl. 12-44.25/93 Rf/En

Wien, 9. November 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	76 -GE/19. 93
Datum:	15. NOV. 1993
Verteilt:	15. NOV. 1993

Betr.: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 9. September 1993, GZ 600.127/9-V/2/93

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136662 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 1203 DW

Zl. 12-44.25/93 Rf/En

Wien, 9. November 1993

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. September 1993,
GZ 600.127/9-V/2/93

Zu den in Ihrem Schreiben vom 9. September 1993 aufgeworfenen Fragen nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

Novellierung des § 6 AVG - Wahrung von Fristen bei Einbringung eines Antrages bei einer unzuständigen Behörde:

Bei der in Erwägung gezogenen Änderung des § 6 AVG sollte berücksichtigt werden, daß diese Änderung im Interesse des Rechtssuchenden begrüßenswert wäre, aber auch zur Rechtsunsicherheit beitragen würde. Eine generelle Regelung, wonach die Einbringung eines Antrages bei einer unzuständigen Behörde jedenfalls als fristgerechte Einbringung zu werten ist, wäre daher nur dann zweckmäßig, wenn durch allgemeine Maßnahmen, z. B. Telefaxanschlüsse aller Behörden, sichergestellt ist, daß Anträge umgehend weitergeleitet werden.

Regelung von "Behördenferien":

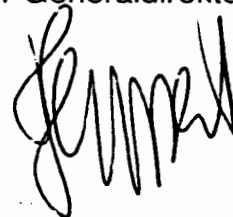
Der Hauptverband erhebt gegen die Schaffung einer den Gerichtsferien vergleichbaren Regelung im Verwaltungsverfahren keine grundsätzlichen Einwände.

Eine derartige Regelung sollte jedoch nur für die Zeit zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Jänner vorgesehen werden, wobei die Fristen um die ganze Dauer der Ferien verlängert werden sollten, wenn der Anfang der Ferien in den Lauf der Frist fällt oder der Fristbeginn in den Ferien liegt.

Abschließend bitten wir Sie, die in der beiliegenden Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt enthaltenen Anregungen zu berücksichtigen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



Beilage





Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

An den
Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1031 Wien

Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger	
eingel. 28. OKT. 1993	
Identifikationsnummer	12 - 10
betreut	

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
		HGD 863/93	466	22.10.1993
		HGR 1339/93-ST 8.3		
Betrifft:		Mag. Mam/Tn		

Zl. 12-44.25/93 Rf/En
Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zu oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird.

Zu Z 5 (§ 63 Abs 5):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt begrüßt - wie sie es auch bereits bei ihrer Stellungnahme zur Anregung der Volksanwaltschaft und des Landesvolkswanwalts von Vorarlberg getan hat - das Bestreben, die Rechtsmittelfristen der Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze in einer Angleichung an die korrespondierenden Bestimmungen des formellen Rechts anderer Rechtsgebiete (wie zB ZPO, BAO) auf vier Wochen zu erstrecken und dadurch für die Rechtsunterworfenen eine Erleichterung im Umgang mit der Rechtsordnung zu bewirken.

Denn gleichwohl die beabsichtigte Verlängerung der Rechtsmittelfrist im Einzelfall zu einer Verzögerung der Rechtsdurchsetzung führen kann, schlägt der Umstand, daß nun für die Vorbereitung bzw Einbringung des (mitunter sehr komplexe Rechtsprobleme betreffenden) Rechtsmittels ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen wird, eindeutig zugunsten des einzelnen Bürgers (des Versicherten im Falle des Rechtszuges an das BMAS) aus.

Die bereits in der Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zum Vorschlag der Volksanwaltschaft und des Landesvolksanwalts von Vorarlberg getroffene Anregung, daß diese Verlängerung der Rechtsmittelfrist der Berufung auch für die Rechtsmittelfrist des Einspruchs gem VStG aufgegriffen werden sollte, soll an dieser Stelle wiederholt werden. Eine Verlängerung wäre auch in diesem Fall sinnvoll, da einerseits das Rechtsmittel gegen Strafverfügungen je nach Art seiner Ausgestaltung ohnedies als Berufung anzusehen ist, andererseits es zu berücksichtigen gilt, daß, wenn der Einspruch die Strafverfügung außer Kraft setzt und in der Folge das ordentliche Verfahren eingeleitet wird, gerade für die ersten Schritte in Richtung Ankämpfung einer behördlichen Entscheidung eine längere Rechtsmittelfrist ihre Berechtigung finden kann.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Zu Z 7 (§ 50 Abs 6 und 7):

Da bezüglich der Organstrafverfügungen im Interesse der Einheitlichkeit (siehe Erläuterungen) eine Frist von einem Monat vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wieso bezüglich der Frist im § 49 VStG nicht ebenso vorgegangen wurde

(siehe dazu die Bemerkungen dieser Stellungnahme zu Z 5 des AVG-Entwurfs).

Zu Z 12 (§ 51 e Abs 2 und 3) und Z 16 (§ 51 i):

Eine Ergänzung des § 51 i um eine § 43 Abs 2 VStG vergleichbare Bestimmung wird von der Anstalt schon alleine deshalb für sinnvoll erachtet, weil in den Erläuterungen selbst schon die Gültigkeit des § 43 VStG für das Verfahren vor den UVS in Frage gestellt wird. Zwar bleiben aufgrund der Intention des Gesetzgebers, bloß die Besonderheiten des Verfahrens vor den UVS ausdrücklich regeln zu wollen, die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze weiterhin anwendbar, im Einzelfall kann aber durchaus - wie im vorliegenden Fall - strittig sein, welche Vorschriften nun wirklich anwendbar sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre daher eine Ergänzung im oben genannten Sinn zweckmäßig.

Zu Z 19 (§ 53 b):

Die Anstalt erlaubt sich vorzuschlagen, wie im vorgesehenen neuen § 7 VVG auch, den letzten Satz des Entwurfes wie folgt zu ändern:

"§ 36 Abs 1 zweiter Satz und § 36 Abs 2 und 3 sind anzuwenden."

Da die Ergänzung des § 53 b Abs 2 auf den gleichen Gründen beruht wie jene des § 7 VVG, sollte auch eine inhaltlich gleiche Änderung vorgenommen werden.

Der Generaldirektor:

